

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fassung 01. Januar 2015

Die Grundlagen einer dauernden und bleibenden Geschäftsbeziehung sind nicht Lieferungs- und Zahlungsverbindungen, sondern Zusammenarbeit und gegenseitiges Vertrauen.

Dennoch kommen wir nicht umhin, für alle Geschäfte mit unseren Kunden einige Punkte abweichend bzw. ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen zu vereinbaren, indem wir zugleich Einkaufs- bzw. Auftragsgeschäftsbedingungen widersprechen.

Unsere „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ beziehen sich auf die Montagearbeiten im Feuerfest- und Schornsteinbau sowie auf den Verkauf aller damit in Verbindung stehenden Materialien, Hilfs- und Betriebsstoffe und den damit verbundenen Leistungen und Lieferungen.

Die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen bestehen aus

- A. MONTAGEBEDINGUNGEN**
für Feuerfest- und Schornsteinbauarbeiten
- B. VERKAUFSBEDINGUNGEN**
für Feuerfestmaterialien
- C. ALLGEMEINES**

Von diesen Allgemeinen Bedingungen abweichenden Regelungen, insbesondere Geschäftsbedingungen des Auftraggebers bzw. Käufers, wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden nicht Gegenstand der Vertragsbeziehung. Etwas Anderes gilt nur dann, wenn eine schriftliche Bestätigung durch den Auftragnehmer bzw. Verkäufer gegeben ist.

Spätestens wenn die Waren in den Besitz des Auftraggebers bzw. Käufers übergehen oder der Auftraggeber bzw. Käufer von den Leistungen des Auftragnehmers bzw. Verkäufers Gebrauch macht, gelten diese Allgemeinen Bedingungen durch den Auftraggeber bzw. Käufer als angenommen.



A) Montagebedingungen für Feuerfest- und Schornsteinbauarbeiten im kaufmännischen Geschäftsverkehr

Präambel

Feuerfest- und Schornsteinbauarbeiten sind Bauleistungen besonderer Art. Diese Besonderheiten bestehen u. A. in Folgendem:

1. Die Bauleistung im Feuerfest- und Schornsteinbau ist eine Teilleistung, deren vollständige Fertigstellung Voraussetzung für die Funktionsfertigkeit der gesamten Anlage ist;
2. das Spektrum der Betriebsbedingungen ist außerordentlich umfangreich und verändert sich relativ schnell mit dem technischen Wandel;
3. die möglichen Bauweisen werden zu einem geringen Teil von DIN-Normen erfasst;
4. Teil C der VOB enthält keine allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (ATV) für Feuerfest- und Schornsteinbauarbeiten;
5. der Wert dieser Bauleistung macht meistens nicht nur einen sehr geringen Teil des Wertes der Gesamtanlage aus.
6. Schon geringfügige Mängel können den Ausfall der gesamten Anlage bedingen;
7. die Auskleidung einer Anlage ist ein Verschleißteil. Die Lebensdauer kann kürzer sein als die Gewährleistungsfrist;
8. am Bauwerk können während des Betriebes der Anlage in aller Regel keine Arbeiten ausgeführt werden.

Unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten im Feuerfest- und Schornsteinbau gelten folgende Vertragsbestimmungen:

1. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile für die Durchführung des Auftrages sind:

- 1.1 das Angebot;
- 1.2 die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Feuerfest- und Schornsteinbauarbeiten im kaufmännischen Geschäftsverkehr (Inland) des Auftraggebers bestehend aus den Teilen Montagebedingungen, Verkaufsbedingungen und Allgemeines;
- 1.3 die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teile B und C.

Bei Widerspruch einzelner Bedingungen gelten die Vertragsbestandteile in der vorstehend genannten Reihenfolge.

2. Angebot

Die Auftragsleistungen und der Auftragspreis basieren auf den Angaben des Auftraggebers zu den Nummern 0.1 (Angaben zur Baustelle) und 0.2 (Angaben zur Ausführung) der DIN 18 299 (Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art) VOB Teil C, insbesondere zu folgenden Punkten:

- 2.1.1 Art und Beschaffenheit des Untergrundes
- 2.1.2 Besondere Erschwernisse während der Ausführung, z. B. Arbeiten in Räumen, in denen der Betrieb des Auftraggebers weiterläuft, Arbeiten bei außergewöhnlichen Temperaturen oder Luftverhältnissen (Staub, Gase).
- 2.1.3 Betriebsbedingungen der Bauleistung, z. B. Temperaturen, chemische und mechanische Beanspruchungen, Ofenatmosphäre, Abgasmengeng.

Der Auftragnehmer geht von normalen Verhältnissen aus, es sei denn, der Auftraggeber hat zur Baustelle oder zur Ausführung besondere Angaben gemacht.

Zu den normalen Verhältnissen zählen insbesondere:

- 2.1.4 Straßen und Plätze sind für das Befahren von straßengängigen Fahrzeugen geeignet,
- 2.1.5 Anschlüsse für Strom und Wasser liegen in der Nähe der Verwendungsstelle (maximal 50 m).
- 2.1.6 Falls über Zusammensetzung und Verunreinigung der Abfallstoffe der Anlage keine besonderen Angaben gemacht werden, geht das Angebot davon aus, dass diese Stoffe auf einer Deponie der Klasse II (im Sinne der TA-Siedlungsabfall) deponiert werden können (oder im Sinne dieser Bestimmungen bei Änderung der Vorschriften gleichwertig). Hierunter fallen nur solche Abfallstoffe, die infolge von in Auftrag gegebenen Abbrucharbeiten anfallen.
- 2.2. Soweit nichts anderes vereinbart, ist der Auftragnehmer an sein Angebot sechs Wochen gebunden.
- 2.3. Dem Angebot liegen die z.Zt. der Angebotsabgabe geltenden Löhne, Lohnnebenkosten, Materialpreise, Frachtkosten und gesetzlichen Abgaben zugrunde. Die Angebotspreise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Ändern sich diese Grundlagen, so hat der Auftragnehmer nach Vertragsschluß das Recht, Nachverhandlungen über die Anpassung der Preise zu führen.
- 2.4. Sämtliche Unterlagen, die dem Auftraggeber ausgehändigt werden, bleiben Eigentum des Auftragnehmers. Ohne ausdrückliche Einwilligung dürfen sie weder veröffentlicht oder vervielfältigt, noch für einen anderen als den ursprünglich angestrebten Zweck benutzt werden. Übergebene Unterlagen, Pläne oder Zeichnungen dürfen nicht für Nachlieferungen, Erweiterungsbauten, Änderungen oder Reparaturen verwendet werden. Der Auftraggeber erkennt ausdrücklich bestehende Urheberrechte des Bieters bzw. Auftragnehmers an. Der Auftraggeber darf diese Unterlagen, Pläne oder Zeichnungen nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftragnehmers Dritten zugänglich machen.

3. Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragspreis umfasst folgende Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers (falls diese nach den Auftragsbedingungen in Betracht kommen):

- 3.1 Gestellen aller erforderlichen Geräte, Gerüste, Hebezeuge, Transportmittel und Werkzeuge frei Baustelle;
- 3.2 Liefen aller für die Ausführung erforderlichen Bau- und Bauhilfsstoffe frei Baustelle sowie deren Verarbeiten;
- 3.3 Gestellen des Aufsichtspersonals sowie der Fach- und Hilfskräfte;

- 3.4 Abladen und Lagern aller für die Ausführung erforderlichen, vom Auftragnehmer gelieferten Bau- und Bauhilfsstoffe, Geräte, Gerüste, Hebezeuge, Transportmittel und Werkzeuge auf der Baustelle und der Transport zur Verwendungsstelle. Ist der Transportweg zur Verwendungsstelle länger als 50 m, sind zusätzliche Vereinbarungen zu treffen;
- 3.5 Den Angebotspreisen liegt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe in der jeweils geltenden Fassung zugrunde. Vom Auftraggeber verlangte Mehrarbeit, Nacht- oder Feiertagsarbeit wird gegen besondere Berechnung geleistet, soweit sie nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist. Voraussetzung ist weiter, dass diese Arbeiten zugemutet werden können;
- 3.6 Erfolgt die Durchführung der Arbeiten im Tagelohn, so werden die Kosten für die Einrichtung der Baustelle und die Lieferung der erforderlichen Geräte und Baustoffe zur Baustelle gesondert ermittelt und berechnet;

4. Lieferungen und Leistungen des Auftraggebers

Ohne Berechnung erbringt der Auftraggeber folgende Leistungen:

- 4.1 Ausreichend Platz für die Baustelleneinrichtung und die Materiallagerung, witterungsgeschützte Aufbewahrungsräume für empfindliche Baustoffe in der Nähe der Verwendungsstelle;
- 4.2 Mitbenutzung vorhandener Transportwege auch für schwere straßengängige Fahrzeuge;
- 4.3 Lieferung von elektrischem Strom für Geräte, Energie für Beleuchtung und Beheizung der Baustellenunterkünfte, ferner Wasser in Trinkwasserqualität (einschließlich Entsorgung). Außerdem wird Pressluft zur Verfügung gestellt. Sämtliche Anschlüsse müssen in der Nähe der Versorgungsstelle liegen;
- 4.4 Sanitäre Einrichtungen für das Baustellenpersonal.
- 4.5 Sanitätseinrichtungen des Auftraggebers stehen bei Unfällen und Verletzungen der Arbeitskräfte des Auftragnehmers zur Verfügung.
- 4.6 Der Auftraggeber hat beim Trockenheizen oder Aufheizen der Anlage die Temperaturwechsel-Tempi-Vorgaben des Herstellers zu beachten und ggf. beim Auftragnehmer anzufordern.
- 4.7 Der Auftraggeber übernimmt die Kosten für außervertraglich geforderte Güterprüfungen und Leistungen.
- 4.8 Auf Verlangen stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Form einer Bürgschaft einer deutschen Großbank.

5. Behinderungen und Unterbrechungen, Verzug

- 5.1 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle ihm bekannt werdenden Umstände unverzüglich schriftlich anzuzeigen, die die vertragsgemäße Ausführung der Leistung verzögern, behindern oder unterbrechen können.
- 5.2 Bei außergewöhnlichen Umständen außerhalb der Risikosphäre des Auftragnehmers verlängert sich die Frist für die Ausführung der Leistung entsprechend. Zu den außergewöhnlichen Umständen zählt jedes Ereignis außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers, das die Leistungserbringung dauernd oder teilweise verhindert oder verzögert. Ansprüche aus § 6 VOB/B bleiben hiervon unberührt. Die Vereinbarung einer Konventionalstrafe wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- 5.3 Die Haftung des Auftragnehmers für Verzug ohne Beruhen auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ist auf maximal 5 % der Auftragssumme beschränkt.
- 5.4 Sowohl Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzögerung der Leistung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung sind in allen Fällen der verzögerten Leistung, die über die vorgenannte Grenze hinausgehen ausgeschlossen. Das gilt nicht, soweit in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung vom Auftragnehmer zu vertreten ist.
- 5.5 Fertigstellungstermine sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind.

6. Gewährleistung und Haftung

- 6.1 Der Auftragnehmer erbringt seine Leistung derart, dass sie zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sachmängeln ist. Die Leistung ist zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat oder den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Ist die Beschaffenheit nicht vereinbart, so ist die Leistung zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie sich
 - a) für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung oder
 - b) für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Auftraggeber nach der Art der Leistung erwarten kann (§ 13 Nr. 1 VOB/B). Eine vereinbarte Beschaffenheit gilt nur dann im Rechtssinne als "garantiert", wenn dies ausdrücklich unter Verwendung des Begriffs "garantiert/Garantie" in schriftlicher Form zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart worden ist.

Ändern sich die anerkannten Regeln der Technik zwischen Angebotsabgabe und Abnahme des Werkes, so ist die betroffene Leistung zu ändern, wenn nichts anderes vereinbart wird. Mehrleistungen sind vom Auftraggeber zu vergüten, Minderleistungen sind ihm gutzuschreiben.

- 6.2 Der Auftragnehmer haftet nur für die von ihm gelieferten Stoffe und Bauteile sowie für die von ihm ausgeführten Leistungen. § 13 Nr. 3 VOB/B bleibt ansonsten unberührt. Eine Gewährleistung wird ausgeschlossen, sofern im Rahmen einer Reparaturmaßnahme neue Feuerfestmaterialien in alte bzw. gebrauchte und unter Feuer gewesener Materialien eingebaut werden, ohne daß eine eindeutige Abgrenzung erfolgen kann.
- 6.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt grundsätzlich gemäß § 13 Nr. 4 Abs. 1 Satz 2 VOB/B für feuerberührt und abgasdämmende Teile von industriellen Feuerungsanlagen ein Jahr. Für hochbeanspruchte Teile der feuerfesten Auskleidung sind kürzere Verjährungsfristen für die Gewährleistung zu vereinbaren; ist



- nichts vereinbart, beträgt sie sechs Monate, beginnend mit der Abnahme. Die Verjährungsfrist für Mängelbeseitigungsmaßnahmen endet grundsätzlich mit dem Ablauf der Verjährungsfrist für die Gewährleistung. Sie beträgt aber mindestens drei Monate. Die Gewährleistungsfrist für selbständige Reparaturaufträge ist gesondert zu vereinbaren; ist nichts vereinbart, gelten die in diesem Abschnitt genannten Fristen. Die Frist beginnt mit der Abnahme. Verzögert sich die Abnahme der abnahmereifen Leistung, beginnt die Verjährung mit dem ersten Aufheizen, mangels eines solchen mit der Inbetriebnahme, spätestens jedoch zwei Monate nach Aufforderung zur Abnahme, mangels einer solchen spätestens zwei Monate nach Fertigstellungsmittelteilung.
- 6.4 Haben sich die anerkannten Regeln der Technik seit der Abnahme des Werkes verändert und ist der Auftragnehmer zur Mängelbeseitigung verpflichtet, so hat der Auftragnehmer mit der Mängelbeseitigung die betroffene Bauleistung entsprechend dem letzten Stand der anerkannten Regeln der Technik anzupassen, soweit nichts Anderes vereinbart wird. Mehrleistungen sind vom Auftraggeber zu vergüten, Minderleistungen sind ihm gutzuschreiben.
- 6.5 Der Auftragnehmer ist zum Schadensersatz gemäß § 13 Nr. 7 Abs. 3 Satz 1 VOB/B nur im Rahmen der von ihm erbrachten Bauleistung verpflichtet.
- 6.6 Einen darüber hinausgehenden Schaden gemäß § 13 Nr. 7 Abs. 3 Satz 2 VOB/B hat er nur dann zu ersetzen, wenn der Mangel auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Dies gilt nicht, sofern der Mangel zu einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit führt.
- 6.7 Normaler Verschleiß und solche äußeren Veränderungen, die für den Betrieb der Anlage unerheblich sind, sowie Schäden infolge nicht sachgemäßer Behandlung Dritter oder des Auftraggebers beim Trocknen, bei der Inbetriebnahme, Außerbetriebnahme oder während des Betriebes der Anlage, sind nicht Gegenstand von Mängelansprüchen.
- 6.8 Werden Mängelansprüche geltend gemacht, hat der Auftraggeber nachzuweisen, dass die im Vertrag zugrunde gelegten Betriebsverhältnisse eingehalten wurden. Dieser Nachweis ist nicht erforderlich, wenn der Auftraggeber stattdessen nachweist, dass der eingetretene Schaden nicht mit den Betriebsverhältnissen im Zusammenhang steht. Erweisen sich Beanstandungen des Auftraggebers nachweislich als unbegründet, so trägt er die dadurch entstandenen Kosten.
- 6.9 Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Schäden, die im Rahmen von Reparaturen oder Ausbesserungsarbeiten an Gegenständen oder Anlagenteilen durch Bearbeitung entstehen. Dies gilt insbesondere für Abbrucharbeiten oder Stemmarbeiten an Stahl- und Rohrwänden sowie unter Druck stehenden Kesseln und Behältern, bei denen altes Material und Verankerungen abgetrennt werden müssen.
- 7. Eigentumsübergang**
- 7.1 Angelieferte, nicht eingebaute Baustoffe, bleiben im Eigentum des Auftragnehmers.
- 7.2 Wird Vorbehaltsware vom Auftragnehmer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks und von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in der Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten im Rang vor dem Rest ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an.
- B) Verkaufs- und Lieferbedingungen für Feuerfest-Materialien**
- 1. Angebote und Preise**
- 1.1 Die Angebote des Verkäufers haben vier Wochen Gültigkeit, soweit nichts Anderes vereinbart ist.
- 1.2 Es gelten die vereinbarten Preise für Lieferungen und Leistungen. Bei Vereinbarungen, die Liefer- und Zahlungsfristen von mehr als vier Monaten nach Vertragsabschluss enthalten, sind Verhandlungen über eine Preisanpassung zu führen, wenn die Preise für das insgesamt benötigte Material ab Vertragsschluss gestiegen sind oder die Mehrwertsteuer eine Änderung erfährt. Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Hat der Auftragnehmer die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nichts Anderes vereinbart, so trägt der Auftraggeber neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeuges und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen. Zahlungen sind frei Zahlstelle des Auftragnehmers zu leisten.
- 1.3 Nachträgliche Änderungen des Auftrages berechtigen den Verkäufer, entstehende Mehrkosten dem Käufer zu berechnen.
- 1.4 Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.
- 2. Lieferung**
- 2.1 Lieferungen erfolgen an die vereinbarte Stelle; bei geänderten Anweisungen trägt der Käufer die Kosten. Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug zu befahrenden Anfahrstrecke. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Käufers die befahrbare Anfahrstraße, so haftet dieser für auftretende Schäden. Bei bloßer Lieferung von Waren hat das Abladen unverzüglich und sachgemäß durch den Käufer zu erfolgen. Wartezeiten werden dem Käufer berechnet.
- 2.2 Die Einhaltung von vereinbarten Lieferfristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Käufer voraus. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt erst mit dem Datum der Auftragsbestätigung des Verkäufers. Die Lieferzeit ist gewahrt, wenn die Ware bis zum Ablauf der Lieferzeit das Zulieferwerk verlassen hat bzw. bei vom Verkäufer unverschuldeter Verhinderung des Versandes im Zulieferwerk versandbereit steht. Bei einem Verkauf zur Lieferung auf Abruf sind die Mengen und die Lieferzeitpunkte für jeden Abruf zu vereinbaren. Lieferfristen gelten nur insoweit, als dass der Verkäufer verbindliche Lieferfristen schriftlich zugesagt hätte.
- 2.3 Ist die Nichteinhaltung vereinbarter Fristen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Lieferfristen angemessen. Der Verkäufer wird den Käufer von der Verzögerung unverzüglich unterrichten. Dauert die Verzögerung unangemessen lange, so kann jeder Vertragsteil schadensersatzfrei vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten. Im übrigen ist der Käufer zum Ersatz des entstandenen Aufwandes für den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages gegen Überlassung von bearbeiteten oder unbearbeiteten Materialien verpflichtet.
- 2.4 Kann der Liefergegenstand infolge von Umständen, die vom Verkäufer nicht zu vertreten sind, nicht zu dem vertraglich vereinbarten Termin versandt oder abgenommen werden, so geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem diesem die Anzeige der Versandbereitschaft zugegangen ist. Der Verkäufer wird den Käufer unverzüglich über die Verzögerung unterrichten. Lagerkosten gehen zu Lasten des Käufers. Im übrigen geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat.
- 2.5 Lehnt der Käufer die Lieferung der Ware oder die Erfüllung des Vertrages endgültig ab, ist der Verkäufer unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, in Anrechnung auf einen Anspruch auf Ersatz des Schadens, jedoch ohne dessen Nachweis, zum Ausgleich seiner Kosten einen Pauschalbetrag von 20 % der vertraglich vereinbarten Vergütung zu verlangen. Dem Käufer bleibt der Nachweis offen, dass dem Verkäufer kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 3. Fabrikation und Versand**
- 3.1 Der Käufer hat die aus fabrikatorischen Gründen – insbesondere wegen Bruchgefahr – über die bestellte Anzahl mehr gefertigten Steine zu übernehmen und zu bezahlen, und zwar bis zu 5 % der bestellten Stückzahl je Position, jedoch mehr als 5 %, wenn es sich um schwierige Formstücke oder um weniger als 100 Stück je Position handelt.
- 3.2 Für die feuerfesten Steine sind die vom Verkäufer z. B. in Katalogblättern angegebenen Toleranzen, insbesondere für Maßabweichungen und Durchbiegungen, zulässig. Die sonstigen vom Verkäufer, insbesondere in Katalogblättern, genannten Eigenschaften gelten nur dann als zugesichert oder garantiert, wenn der Verkäufer ausdrücklich schriftlich bestätigt, dass er die Ware zusichert oder garantiert. Mustersteine gelten nur als Anhaltspunkte.
- 3.3 Die zur Herstellung der Steine benötigten Formen bleiben Eigentum des Verkäufers, auch wenn der Käufer einen Teil der Kosten für die Anfertigung der Formen bezahlt. Holzformen werden zwei Jahre, Metallformen fünf Jahre, gerechnet vom Tag der ersten Lieferung an, aufbewahrt.
- 3.4 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Käufers, auch wenn eine Lieferung franko oder frechtfrei vereinbart ist. Die Fracht ist vom Empfänger vorzulegen.
- 3.5 Der Versand erfolgt in der Regel ab Werk.
- 3.6 Bleiben zum Versand fertige Waren aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, über den vereinbarten Lieferzeitpunkt hinaus zur Verfügung des Käufers liegen, so kann die Rechnung sofort erteilt und Zahlung verlangt werden. Die Ware lagert dann auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Hierdurch wird das Recht des Verkäufers, vom Käufer die Übernahme der Ware zu verlangen, nicht berührt.
- 4. Gewährleistung**
- 4.1 Mängel hat der Käufer unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich zu rügen. Mängelrügen bezüglich Gewicht, Stückzahl oder äußerer Beschaffenheit der Waren kann der Käufer nur unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Erhalt der Ware erheben. Sonstige Mängelrügen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Waren dem Verkäufer zugegangen sind. Merkmale der Waren, die vom Käufer vor dem Versand geprüft und nicht beanstandet werden, können später nicht mehr gerügt werden. Nach Weiterveräußerung, Verarbeitung oder Einbau der Ware können Mängel, die sofort nach Erhalt der Ware feststellbar sind, nicht mehr gerügt werden.
- 4.2 Ansprüche aus etwaigen Mängeln der Lieferung können sich, wenn nicht eine Abnahme mit statistischer Qualitätskontrolle vereinbart ist, nur auf die einzelnen mangelhaften Teile beziehen. Ist eine Abnahme durch den Verkäufer vereinbart, erfolgt diese in Form einer statistischen Qualitätskontrolle im Herstellerwerk, wobei Mängel einzelner Probeteile im Rahmen der vereinbarten annehmbaren Qualitätskontrolle (AQL) den Käufer nicht zu einer Mängelrüge berechtigt. Zeigen sich über die AQL hinausgehende Mängel, hat der Verkäufer soweit dies möglich ist die mangelhaften Stücke auszusortieren und zu ersetzen. Danach ist eine neue Kontrolle durchzuführen. Zeigen sich erneut über die AQL hinausgehende Mängel oder ist ein Ersatz der mangelhaften Teile nicht möglich, kann der Käufer die Übernahme des gesamten geprüften Loses verweigern. Eine Kontrolle mit positivem Ergebnis, an der teilzunehmen einem Vertreter des Käufers Gelegenheit gegeben wurde, schließt spätere Rügen hinsichtlich der geprüften Merkmale der Ware aus. Erfolgt durch den Käufer eine vereinbarte Abnahme in einer anderen Form als einer statistischen Qualitätskontrolle, kann der Käufer nur noch Mängel rügen, die bei der Abnahme nicht erkennbar waren.
- 4.3 Für Sachmängel haftet der Verkäufer wie folgt:
- Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Verkäufers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern eine Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefährübergangs vorlag.
- Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere oder kürzere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Aufnahmehemmungen, Hemmungen und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen durch den Käufer in einem Umfang zurückge-



halten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgezeigten Sachmängeln stehen. Der Käufer kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung keine Zweifel bestehen können. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Verkäufer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Käufer ersetzt zu verlangen.

Ansprüche des Käufers wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden sind, es sei denn die Verbringung entspricht einem bestimmungsmäßigen Gebrauch.

5. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

- 5.1 Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Käufer berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Verkäufer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Käufers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlicher Weise in Betrieb genommen werden kann. Die Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- 5.2 Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne der voran stehenden Bestimmungen die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Verkäufers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Sofern dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Verkäufer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Käufer mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Käufer eine Veränderung der Lieferzeit vereinbart war.

6. Sonstige Schadensersatzansprüche

- 6.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers (im Folgenden Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- 6.2 Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit der voran stehenden Regelung nicht verbunden.
- 6.3 Soweit der Käufer nach diesem Absatz Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geregelten Verjährungsfrist. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

7. Eigentumsvorbehalte

- 7.1 Die Gegenstände der Lieferung (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum des Verkäufers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Auftragnehmer zustehen, die Höhe aller gesicherten Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, wird der Auftragnehmer auf Wunsch des Käufers einen entsprechenden Teil des Sicherungsgutes freigeben.
- 7.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Käufer eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Die Weiterveräußerung ist nur bei Wiederverkäufen im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält und zudem den Vorbehalt macht, dass das Eigentum an den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
- 7.3 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen, sonstigen Verfügungen oder Eingriffen durch Dritte hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen.
- 7.4 Bei Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer nach erfolglosem Ablauf einer dem Käufer gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet.
- 7.5 Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit dem Käufer gehörenden Waren erwirbt der Verkäufer Miteigentum an den neuen Sachen nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Käufer gehörenden Waren verbunden, vermischt oder vermennt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an den Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes oder der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbringung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehenden Sachen, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gelten, unentgeltlich zu verwahren.
- 7.6 Wird Vorbehaltsware vom Käufer allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörenden Waren veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab.

Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 10 %, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiter veräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht.

- 7.7 Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek im Range vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Die voran stehenden Absätze gelten entsprechend.
- 7.8 Wird Vorbehaltsware vom Verkäufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks und von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten im Rang vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Die voran stehenden Absätze gelten entsprechend.
- 7.9 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur in üblichem, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass Forderungen im Sinne der voran stehenden Absätze auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt.
- 7.10 Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der in den vorstehend genannten Absätzen abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen auch gegenüber Dritten nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen, der Verkäufer ist berechtigt, den Schuldner die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

8. Warenrücknahmen

- 8.1 Im Falle eines Rücktritts oder der Rücknahme gelieferter Waren hat der Verkäufer Anspruch auf Ausgleich für Aufwendungen, Gebrauchsüberlassung und Wertminderung.
- 8.2 Infolge des Vertrages gemachte Aufwendungen, Transport und Montagekosten usw. werden in der entstandenen Höhe vom Käufer ersetzt.

C) Allgemeines

1. Zahlung

- 1.1 Ist die vertragliche Leistung vom Auftragnehmer / Verkäufer erbracht, ist die Vergütung sofort und ohne Abzug zu entrichten, sofern nichts Anderes ausdrücklich vereinbart ist.
- 1.2 Der Auftragnehmer / Verkäufer ist ausdrücklich berechtigt, Abschlagszahlungen zu legen, die sofort fällig und vom Auftraggeber sofort zu begleichen sind.
- 1.3 Wechselzahlungen sind nur bei einer gesonderten Vereinbarung zulässig. Wechsel und Schecks werden stets nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlungsstatt hereingenommen. Wechselspesen und Wechselsteuern gehen zu Lasten des Auftraggebers / Käufers. Im Falle eines Scheck- oder Wechselprotestes kann der Auftragnehmer / Verkäufer Zug um Zug unter Rückgabe des Schecks oder Wechsels sofortige Bezahlung, auch für später fällige Papiere, verlangen.
- 1.4 Bei Zahlungsverzug sind die entstandenen Zinsen und Kosten zu ersetzen. Der Auftragnehmer / Verkäufer kann einen Mindestsatz von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen, im Unternehmergeschäft einen Mindestsatz von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung weitergehender Schäden bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 1.5 Bei Zahlungsschwierigkeiten des Auftraggebers / Käufers, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest, ist der Auftragnehmer / Verkäufer berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen. Alle offen stehenden, auch gestundeten Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Gegen Rückgabe zahlungshalber entgegengenommener Wechsel ist Barzahlung und Sicherheitsleistung zu verlangen.
- 1.6 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur insofern zulässig, als mit einer unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderung aufgerechnet wird.
- 1.7 Bei Zahlungen für Teillieferungen gelten ebenfalls die voran stehenden Bedingungen.

2. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 2.1 Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Auftragnehmers / Verkäufers. Der Auftragnehmer / Verkäufer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers / Käufers zu klagen.
- 2.2 Erfüllungsort des Vertrages ist der Sitz des Auftragnehmers / Verkäufers.
- 2.3 Für die Rechtsbeziehung im Zusammenhang mit diesem Verträge gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG).

3. Sonstige Vereinbarungen

Sollten sich einzelne Bestimmungen der voran stehenden Bedingungen als unwirksam erweisen, so steht dies der Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht entgegen. Die Vertragsparteien sind gehalten, eine Vereinbarung zu treffen, mit der die unwirksamen Bestimmungen durch eine wirksame Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg der unwirksamen Regelung soweit wie möglich entspricht.